

Informationen zur Zusatzrente



DIE RIESTERFÖRDERUNG (Freiwillige Versicherung)

Stand: Januar 2020

DIE RIESTERFÖRDERUNG (Freiwillige Versicherung)

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) bietet Ihnen die Möglichkeit, neben der gesetzlichen Rente und der Betriebsrente, durch die Riesterförderung eine Zusatzrente aufzubauen. Hierzu hat die RZVK ein sehr attraktives und kostengünstiges Angebot unter optimaler Ausnutzung aller staatlichen Fördermöglichkeiten entwickelt.

Prinzip der Riesterförderung

Der Staat unterstützt Ihre persönliche Altersvorsorge mit Zulagen und Steuervorteilen.

Anspruch auf Riesterförderung?

Förderfähiger Personenkreis:

- Beschäftigte, die rentenversicherungspflichtig tätig sind
- geringfügig Beschäftigte, sofern diese den eigenen Rentenversicherungsbeitrag leisten
- Personen, die die gesetzliche Elternzeit in Anspruch nehmen
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Arbeitslose, für die vom Arbeitsamt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden
- Personen, die einer Pfllegetätigkeit nachgehen und für die deshalb Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden
- Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten

Nicht förderfähiger Personenkreis:

- Personen, die ihre Grundversorgung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung haben (z.B. Ärzte-/Rechtsanwaltsversorgung, Architektenkammer)
- geringfügig Beschäftigte, soweit kein eigener Rentenversicherungsbeitrag gezahlt wird

- Personen, die nicht erwerbstätig oder ohne Bezüge beurlaubt sind (Ausnahme Elternzeit)

Förderung der Riesterrente

Grundlage für die Berechnung des optimalen Beitrages des aktuellen Jahres ist jeweils das rentenversicherungspflichtige Bruttoentgelt des Vorjahres. Der Gesamtbeitrag für die optimale Förderung beträgt **4 %** seit dem Jahr 2008.

optimale Förderung

Von diesem Gesamtbeitrag werden die eigene Zulage und eventuell zustehende Kinderzulagen abgezogen, da diese wie eigene Vorsorgebeiträge gewertet werden. Die Versicherten haben den verbleibenden Mindesteigenbeitrag zu zahlen. Von diesem Mindesteigenbeitrag kann auch abgewichen werden. Ein Unterschreiten hat zur Folge, dass die Zulagen nur anteilig gezahlt werden. Der niedrigste Jahresbeitrag beträgt 60 € (Sockelbeitrag).

Höchstbeiträge

Maximal werden Gesamtbeiträge von 2.100 € seit 2008 gefördert. Diese Höchstbeiträge sind um die zustehenden Zulagen zu verringern.

Basiswerte für die Riesterförderung seit 2008

Opt. Gesamtbeitrag	Eigene Zulage *	Kinder-zulage **	Sockel-Beitrag	Max. Gesamtbeitrag
4 %	175 €	185/300 €	60 €	2.100 €

* Eine Ehegattenzulage, die den selbst zu zahlenden Beitrag zusätzlich mindert, ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

** 300 € für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren sind

Kinderzulage

Grundsätzlich besteht für die Mutter der Anspruch auf die Kinderzulage, wenn im Beitragsjahr für mindestens einen Monat Kindergeld gezahlt wurde. Zu den Besonderheiten, z.B. Übertragung der Zulage auf den Ehegatten oder Anspruch bei getrennt lebenden Eltern, informieren Sie sich bei unserem Kundenservice Tel. (0221) 82 73 - 40 04.

Beantragung der Zulagen

Nach Ablauf eines Kalenderjahres erhalten Sie einen Zulagenantrag, den Sie ausgefüllt an die RZVK zurücksenden. Diese übermittelt die Daten an die zentrale Zulagenstelle, die ihrerseits überprüft, ob und in welcher Höhe Zulagen zustehen.

Die ermittelten Zulagen werden direkt von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an die RZVK überwiesen und dem jeweiligen Riestervertrag gutgeschrieben.

Dauerzulagenantrag

Mit dem Zulagenantrag kann die RZVK beauftragt werden, die Zulagen in der erstmalig angegebenen Form auch für die nächsten Jahre zu beantragen.

Bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Wegfall des Kindergeldes) in diesem Zeitraum, ist dies umgehend schriftlich der RZVK mitzuteilen. Über diese Änderung wird die Zulagenstelle informiert.

Steuervorteile

Mit Ihrer Zustimmung werden die Daten an das zuständige Finanzamt übermittelt

Anlage Vorsorgeaufwand für die Einkommenssteuererklärung

Die in der Anlage Vorsorgeaufwand geforderte "Zertifizierungsnummer" für Anbieter von Riesterverträgen ist für die RZVK gemäß § 82 Abs. 2 EStG nicht erforderlich.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung ermittelt das Finanzamt, ob und in welcher Höhe noch Steuervergünstigungen aus den im Kalenderjahr gezahlten Riesterbeiträgen zustehen.

Berechnung des neuen optimalen Jahresbeitrages

Jedes Jahr sendet die RZVK einen Bogen für die Berechnung des neuen optimalen Beitrages zu.

Diese Rechenhilfe befindet sich außerdem im Internet unter:

www.versorgungskassen.de/pages/zusatzrenten/riester-beitragsrechner_3.php

Beispiele: Ermittlung des Mindesteigenbeitrages**Sie sind rentenversicherungspflichtig beschäftigt****1. Beispiel**

20.000 € Vorjahresbrutto zur Rentenversicherung, ledig, keine Kinderfreibeträge, mit Kirchensteuer,

Jährlicher Ges. Beitrag	Abzüglich Zulagen		= Mindest-eigenbeitrag	Monatlicher Beitrag
	Eigene	Kinder		
800 €	175 €	-	625 €	52,09 €

Beitragsjahr
seit 2008 (4 %)

2. Beispiel

30.000 € Vorjahresbrutto zur Rentenversicherung, verheiratet, 2 Kinder (1 Kind in 2009 geboren), mit Kirchensteuer,

Jährlicher Ges. Beitrag	Abzüglich Zulagen		= Mindest-Eigenbeitrag	Monatlicher Beitrag
	Eigene	Kinder		
1200 €	175 €	485 €	565 €	47,08 €

Vorteile der RZVK-Zusatzrente (Riesterförderung)

Staatliche Förderung

Sie erfolgt in Form von Zulagen und gegebenenfalls Steuerersparnis.

Versorgung aus einer Hand

Mit der Betriebsrente und der Zusatzrente erhalten Sie von uns eine ergänzende betriebliche Altersversorgung. Damit sind Sie rundum versorgt und haben in allen Fragen einen kompetenten und verlässlichen Partner.

Freie Beitragsgestaltung

Sie können jederzeit den Beitrag nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen verändern oder die Versicherung auch vollständig beitragsfrei stellen.

Flexibler Versicherungsschutz

Angepasst an Ihre persönliche Lebenssituation können Sie die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung jeweils zum Ersten des Folgemonats kostenfrei ein- oder ausschließen.

Keine Gesundheitsprüfung

Bei Einschluss des Erwerbsminderungsrisikos ist eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich!

Keine Provisionszahlung

Bei Abschluss einer freiwilligen Versicherung über die RZVK-Zusatzrente werden weder Provisionen noch Abschlussgebühren fällig.

Niedrige Verwaltungskosten

Die RZVK unterhält kein teures Vertriebsnetz, nimmt keine Gewinnausschüttungen an Aktionäre vor, verzichtet auf teure Werbung und verfügt über eine geringere Personalausstattung als andere Großanbieter. Daher sind im Vergleich die Kosten der RZVK außerordentlich gering.

Kostenloser Wechsel zwischen den Förderwegen

Der Wechsel zwischen Riesterförderung und Entgeltumwandlung ist jederzeit möglich.

Hartz IV-Geschützt

Im Falle der Arbeitslosigkeit werden weder das angesparte Altersvorsorgevermögen noch die laufenden Beiträge (bis zur Höhe der Mindesteigenbeiträge) als Vermögen angerechnet.

Erwerbsminderungs- absicherung

Die Erwerbsminderungsabsicherung ist nur dann ausgeschlossen, wenn Sie bereits eine Erwerbsminderungsrente erhalten oder erhalten haben. Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wird grundsätzlich durch Vor-

lage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen. Die Rente beginnt und endet zu demselben Zeitpunkt, zu dem auch die gesetzliche Rente beginnt oder endet.

Hinterbliebenen-absicherung

Die Hinterbliebenenrente beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an ein entsprechender Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Witwenrente*

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die Witwe besteht, wenn diese zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten bzw. mit dem Rentner verheiratet war und ein entsprechender Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die Hinterbliebenenrente wird bis zum Tod der Witwe gezahlt. Die Wiederheirat der Witwe führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente.

* Diese Regelung gilt entsprechend auch für Witwer und für Hinterbliebene aus eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Waisenrente

Nach dem Tod der/des Versicherten wird auch an Waisen eine Rente gezahlt. Die Waisenrente steht grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr zu. Darüber hinaus wird die Waisenrente gezahlt, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (zuzüglich Bundeswehr oder Ersatzzeit).

Verzicht auf Risikoabsicherung

Bei Verzicht auf die Erwerbsminderungs- oder die Hinterbliebenenabsicherung fallen die Altersrente und der verbliebene Versicherungsschutz entsprechend höher aus. Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt können zum Ersten des Folgemonats vorgenommen werden. Für die vor dem Änderungszeitpunkt erworbenen Rentenansprüche bleibt es bei der bisherigen Risikoabsicherung und Rentenhöhe. Durch die Änderung der Risikoabsicherung entstehen Ihnen keinerlei zusätzliche Kosten.

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gilt die Satzung der RZVK.

Ansprechpartner

Kundenservice Zusatzrenten

☎ (0221) 82 73-40 04

📠 (0221) 82 73-40 05

✉ Kundenservice@versorgungskassen.de

Impressum


Herausgeber:


Rheinische Versorgungskassen


Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2, 50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0